

Stadt Bitterfeld-Wolfen

Stadtrat



19.12.2011

Beschlussantrag Nr. : 292-2011

aus öffentlicher Sitzung

Einreicher: Oberbürgermeisterin
Verantwortlich für die Umsetzung: SB Stadtplanung

Beratungsfolge

Gremium	Termin	J	N	E
Bau- und Vergabeausschuss	18.01.2012			
Ortschaftsrat Bitterfeld	18.01.2012			
Haupt- und Finanzausschuss	19.01.2012			
Stadtrat	25.01.2012			

Beschlussgegenstand:

1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans 05/00 "Areal D/I ChemiePark Bitterfeld" im OT Bitterfeld gemäß § 13 BauGB, hier: Aufstellungsbeschluss

Antragsinhalt:

Der Stadtrat der Stadt Bitterfeld-Wolfen beschließt die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplans 05/00 „Areal D/I ChemiePark Bitterfeld“ im OT Bitterfeld für den in der Anlage 1 dargestellten Bereich im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB. Gegenstand der Änderung ist die Erhöhung der Grundflächenzahl von 0,4 auf 0,8. Der Beschluss ist ortsüblich bekanntzumachen (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).

Begründung:

Der Bebauungsplan 05/00 "Areal D/I ChemiePark Bitterfeld" liegt westlich der Zörbiger Straße im ChemieParkgelände. Die darin befindlichen Teilflächen 4 und 5 sind für eine Industrie- und Gewerbenutzung (GI) festgesetzt und besitzen eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4.

Die o.g. Flächen sollen dem Eigentümer zur Lagerung und Demontage von Anlagen und Anlageteilen dienen. Mit der bisherigen GRZ von 0,4 ist nur eine geringe Flächenausnutzung möglich. Daher wurde vom Eigentümer die Erhöhung der Grundflächenzahl auf 0,8 beantragt.

Aus Sicht des SB Stadtplanung gibt es keine Gründe, die gegen solch eine Erhöhung der GRZ sprechen. Die bisherige Festsetzung von GRZ 0,4 wird in der Begründung zum rechtskräftigen B-Plan nicht weiter erläutert und rührt möglicherweise aus der historischen Nutzung als Werksgärtnerei. Durch die vorgesehene Änderung des Bebauungsplans werden die Grundzüge der Planung nicht berührt.

Gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauG wird von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach den §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB abgesehen. Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird weiterhin von der Umweltprüfung nach

§ 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen, § 4c BauGB ist nicht anzuwenden. Bei der Beteiligung gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB ist darauf hinzuweisen, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird.

Grundlagen für den Beschlussantrag (Gesetze, Ordnungen, Beschlüsse):

BauGB, GO-LSA

Welche Beschlüsse wurden zu dieser Problematik bereits gefasst (Beschlussnummer/Jahr)?

049-2000 - Aufstellungsbeschluss zum B-Plan 05/00 v. 29.03.2000

134-2002 - Auslegungsbeschluss zum B-Plan 05/00 v. 18.12.2002

170-2003 - Abwägungs- und Satzungsbeschluss zum B-Plan 05/00 v. 05.11.2003

Welche Beschlüsse sind

a) zu ändern? keine

b) aufzuheben? keine

(Beschlussnummer/Jahr)?

Welche finanzielle Auswirkungen ergeben sich:

a) einmalig: keine, Finanzierung über städtebaulichen Vertrag

b) als Folgekosten (nach Jahresscheiben) keine

c) Haushaltsstelle, Sachkonto, Produkt:

Unterschrift der Einreicherin /des Einreichers zur
Vorlagennummer: **292-2011**

Anlagen:

Anlage 1 - Geltungsbereich

Anlage 2 - Lage Stadtplan